

Gemeinde Unterdietfurt

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 13. Änderung
und**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung

„Sondergebiet Solarpark Mainbach“

Zusammenfassende Erklärung

**gem. § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung**

1 Inhalt und Ziele der Planung

Ca. 1 km nördlich der B 388 auf Höhe von Oberdietfurt soll bei Mainbach auf Basis eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Die Bebauungsplanung sieht eine Anlage mit einer maximalen Gesamtleistung von 3.800 kW vor. Das Gebiet wird von Südosten über einen Grün-/Feldweg und eine Gemeindeverbindungsstraße erschlossen. Die geplanten Elemente für die PV-Anlage werden mit einer geeigneten Neigung nach Süden ausgerichtet und auf dem bestehenden Gelände ohne Fundamente aufgeständert. Die PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen werden als extensive Wiesenflächen angelegt. Am Südostrand sowie auf zugeordneten Flächen südlich der PV-Anlage werden ökologische Ausgleichsflächen (Baumhecken, Strauchmantel und Extensivgrünland mit Säumen, Obstbaumreihe) angelegt.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet
- Beitrag zum Bodenschutz und Stärkung des Wasserrückhaltevermögens durch Sicherung einer dauerhaften Bodenbedeckung in einer stark erosionsgefährdeten Hanglage
- Beitrag zum Grundwasserschutz in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz durch Festschreibung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung
- Nutzung einer Lage mit günstiger landschaftlicher Einbindung (bestehende Gehölzstrukturen und geringe Fernwirkung)

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- Anlage der PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen als artenreiche, extensiv genutzte Wiesenflächen
- Anlage ökologischer Ausgleichsflächen: Baumhecken, Obstbaumreihe, Strauchmantel, thermophile Säume
- Mindestbodenabstand für Zaunanlage im Hinblick auf Durchlässigkeit für Kleintiere
- Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der PV-Nutzung

In der Folge führt die geplante Entwicklungsmaßnahme beim Schutzgut Mensch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Problematische Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild sind aufgrund günstiger Geländeverhältnisse und festgesetzter, abschirmender Gehölzbestände entlang der Gemeindeverbindungsstraße nur geringfügig. Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ist im Planungsfall sogar mit einer Verbesserung der ökologischen Funktionen zu rechnen.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens des Landratsamts Rottal-Inn, Technischer Umweltschutz, mögliche Blendwirkungen für die Wohnhäuser Mainbach 3 und Mainbach 5 angemerkt. Die Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass wird das unmittelbar südlich bzw. westlich angrenzende Einzelanwesen durch dichte Gehölzbestände abgeschirmt ist. Ergänzend wird am östlichen Rand der Ausgleichsfläche A1 eine Strauchhecke mit zusätzlicher Blendschutzwirkung festgesetzt. Vor diesem Hintergrund kann von einem ausreichenden, vorbeugenden Blendschutz ausgegangen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass bei der Reinigung der PV-Anlage darauf zu achten ist, dass keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden, und dass bei der Versickerung von Niederschlagswasser die technischen Regeln der NWFreiV im Zusammenhang mit der TRENGW sowie die Ausführungen des DWA M 153 zu beachten sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist beim Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verweist in seiner Stellungnahme auf einen generell sparsamen Umgang mit Grund und Boden, vor allem bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für bauliche Nutzungen als oberstes Ziel nach § 1 Abs. 2 BauGB. Diesem Grundsatz sollte generell bei der Planung Rechnung getragen werden. Die Abwägung kommt zu dem Schluss, dass die festgesetzte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage keine massive Bebauung und Versiegelung bedingt. Zudem ist die Anlage ohne Schadensrisiko für natürliche Ressourcen vor Ort rückbaubar. Die geplante Umnutzung führt zu keinen Flächenverlusten für die Landwirtschaft, da ausschließlich ehemalige Baumschulflächen betroffen sind.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

4 Schlussbemerkung

Die Gemeinde Unterdietfurt erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Unterdietfurt, den

.....
Blümelhuber, 1. Bürgermeister